

TOP 1

Bericht der Landesregierung zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur weit überwiegend verfassungswidrigen Beamtenbesoldung im Land Berlin in den Jahren 2008 bis 2020 und mögliche Auswirkungen auf Schleswig-Holstein

Sprechzettel VI M

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

gerne möchte ich Sie heute über den Beschluss **des Bundesverfassungsgerichts** vom 17. September 2025, veröffentlicht am 19. November 2025, zur Beamtenbesoldung im Land Berlin informieren.

Wie Sie wissen, ist das Gericht zu dem Schluss gekommen, dass die **Berliner** Beamtenbesoldung in den Jahren 2008 bis 2020 **weit überwiegend verfassungswidrig** ist.

Dies betrifft **Schleswig-Holstein** zwar zunächst nicht unmittelbar, jedoch hat das Bundesverfassungsgericht mit dem Beschluss seine **Rechtsprechung** zur amtsangemessenen Alimentation der Beamtinnen und Beamten **fortentwickelt**. Und diese neue Berechnungsgrundlage gilt für alle Länder und den Bund gleichermaßen – unabhängig von der konkreten Entscheidung für das Land Berlin.

Das bislang äußerst komplexe **Prüfschema** des Bundesverfassungsgerichtes zur Feststellung der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung erfährt durch die vorliegende Entscheidung **zwei wesentliche Änderungen**:

Die erste Änderung betrifft die Beachtung des Gebots der Mindestbesoldung:

- Bisher hat das BVerfG ein Abstandsgebot von mindestens **15% zum Grundrechnungsniveau** zu Grunde gelegt, also als Vergleichsmaßstab auf die staatliche Hilfe zur Erhaltung eines Mindestmaßes sozialer Sicherung abgestellt.

- Der neue Ansatz sieht hingegen vor, dass die Jahresnettobesoldung die **Prekaritätsschwelle von 80% des Median-Äquivalenzeinkommens** einer vierköpfigen Familie nicht unterschreiten darf. Das Median-Äquivalenzeinkommen ist ein statistischer Ansatz, um die nominalen Netto-Haushaltseinkommen einer Gesellschaft durch differenzierte Gewichtung nach Zahl und Alter der Haushaltsmitglieder miteinander vergleichbar zu machen. Dieser Wert wird vom Statistischen Bundesamt für jedes Land ermittelt.
- Der bisher vorgenommene Vergleich mit staatlichen Sozialleistungen wird damit abgelöst.

Die zweite Änderung betrifft die erste Prüfstufe, die künftig nur noch aus **vier** statt fünf Parametern besteht, da der **Ländervergleich aufgegeben** wird, und bei der die Besoldungsentwicklung beim **systeminternen Besoldungsvergleich** einer **neuen Berechnungsmethode** folgt:

- Konkret: Die Besoldungsentwicklung ist anhand eines **Indexes** zu ermitteln, mit dem die Entwicklung der Jahresbruttobesoldung **ab dem festen Basisjahr 1996** abgebildet wird. Die bisherige Betrachtung eines **15-Jahres-Zeitraums** als Vergleichsgrundlage **wird aufgegeben**.
- Mit folgenden vier Parameter wird die Entwicklung der Bruttobesoldung abgeglichen: Tariflohnindex, Verbraucherpreisindex, Nominallohnindex und system-interner Besoldungsvergleich (Abstandsgebot)

Die hier dargestellten Änderungen **beeinflussen dann natürlich auch die darauf-folgenden Prüfstufen 2 und 3** im Prüfungsschema des Bundesverfassungsgerichts, die auf die Ergebnisse der zuvor durchgeföhrten Schritte aufbauen.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die bisherige Parameterprüfung durch die jetzt vom BVerfG vorgenommene Fortentwicklung an einigen Stellen **praktikabler geworden** ist und einige bisher offene Berechnungsfragen auflöst.

Gleichzeitig bringt die Aufstellung der neuen Indices ab 1996 einen **erheblichen Anfangsaufwand** mit sich.

Wir sind seit Bekanntgabe des Urteils angesichts der umfangreichen Neuerungen dabei, die **Auswirkungen** des Beschlusses des BVerfG **auf das schleswig-holsteinische Besoldungsrecht sorgfältig zu prüfen**.

Die Landesregierung hat bereits klargestellt, dass für die **Jahre 2024 und 2025** gestellte Anträge zunächst **ruhend gestellt werden**. Soweit einzelne Anträge auch für das Jahr **2023** noch nicht beschieden sind, werden auch diese nunmehr zunächst ruhend gestellt.

Die Landesregierung **sagt hiermit außerdem zu**, die aktuelle, am 19. November 2025 verkündete Entscheidung des BVerfG, die dortigen Parameter und ihre Fortschreibung sowie künftige verfassungsgerichtliche Alimentationsentscheidungen **gesetzgeberisch ab 2025 umzusetzen und dementsprechend auf alle Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter anzuwenden, ohne dass es einer diesbezüglichen Antragsstellung für 2025 bedarf**. Die gesetzgeberische Umsetzung wird - nach Vorliegen der Tarifeinigung - durch ein Besoldungsgesetz erfolgen, das 2026 in das Parlament eingebracht wird, sowie ggf. über weitere Gesetze zu Besoldungsstruktur und -höhe.

Den Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern bleibt es selbstverständlich unbenommen, individuelle Anträge auf amtsangemessene Besoldung zu stellen. Auch über neue Anträge soll jedoch erst entschieden werden, wenn eine verfassungsgemäße gesetzliche Grundlage geschaffen ist.

Im Fortgang unserer laufenden Prüfungen werden wir **regelmäßig auf den FzA zukommen**, um über die konkreten Schlussfolgerungen für Schleswig-Holstein und das weitere Vorgehen zu informieren. Auch mit den **Gewerkschaften sowie den Kommunalen Landesverbänden** werden wir in Kürze über die Prüfergebnisse in den Dialog treten.

Bereits heute liegt Ihnen der Entwurf des **3. Nachtragshaushaltsgesetzes 2025** zur Beratung vor.

Um die sich aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ergebenden **Mehrbedarfe für 2025 und 2026** im Haushaltsjahr 2026 finanzieren zu können, sollen Mittel aus einem möglichen Haushaltsüberschuss in 2025 einer **zweckentspre-**

chenden Rücklage zugeführt werden. Damit nutzen wir jetzt die Chance, finanzielle Vorsorge zu treffen.

In 2026 steht die Übertragung des erwarteten Tarifergebnisses an, welches an den am 31.10.2025 ausgelaufenen Tarifvertrag anschließt. Es ist sinnvoll, in diesem Zuge auch eine (nachträgliche) Besoldungsanpassung für 2025 vorzunehmen, die die Anforderungen aus der aktuellen Rechtsprechung des BVerfGs berücksichtigt.

Auf welcher Grundlage gehen wir von Mehrbedarfen aus? Unsere vorläufige Prüfung ergibt folgendes Bild:

Schon das Gebot der Mindestbesoldung („**Prekaritätsschwelle**“) und der Vergleich mit der **Nominallohnentwicklung** als einen von vier Parametern lassen bei vorläufiger Schätzung erkennen, dass für den Bereich der Besoldung und Versorgung für das **Jahr 2025 Anpassungen und damit Mehrausgaben** erforderlich werden. Daraus folgen dann **naturgemäß mindestens entsprechende Anpassungen und damit Mehrausgaben** auch für das **Jahr 2026**.

Die weiteren Prüfungen stehen noch aus. Bei der Ermittlung des Tariflohnindex sind wir abhängig von der Zulieferung durch die Tarifgemeinschaft deutscher Länder. Zudem liegen einige Parameter – unter anderem das Äquivalenzeinkommen – erst nach Jahresende vor und müssen daher vorläufig von uns geschätzt werden.

Trotz dieser **Unwägbarkeiten** bei der Berechnung der erforderlichen Mehrbedarfe sind wir gehalten, eine betragsmäßige Begrenzung in der Ermächtigung vorzusehen. Um dem zu entsprechen, haben wir anhand der schon vorliegenden Erkenntnisse Korrekturbedarfe einzelner Besoldungsgruppen auf alle Beamtinnen und Beamten hochgerechnet. So ergibt sich die betragsmäßige Begrenzung der Ermächtigung auf 250 Millionen Euro. Ich möchte auch betonen, dass wir heute noch nicht wissen, in welchem Maße wir die Rücklage überhaupt befüllen können – das wird erst der **Jahresabschluss** zeigen.

Bei all unseren Überlegungen und Berechnungen gehen wir weiterhin davon aus, dass die durch die Anpassung der Besoldungsstruktur im Jahr 2022 eingeführte Abkehr von der Alleinverdienstannahme hin zum Mehrverdienermodell weiterhin Bestand hat. Ob im Ergebnis eine Anpassung allein über eine entsprechende einheitliche lineare Anpassung erfolgen sollte oder eine Binnendifferenzierung richtig

sein wird und die Mehrbedarfe dann geringer sein werden, ist noch in der Prüfung.

Weiteres Vorgehen:

- Nach Vorliegen des **Tarifabschlusses** und abschließender **Prüfung aller Parameter** und ihrer Auswirkungen auf die Besoldung ab 2025 erfolgt daher eine gesetzliche Fortschreibung der bestehenden Besoldungsstruktur unter Berücksichtigung der neuen Berechnungsgrundlage des BVerfGs zur amtsangemessenen Alimentation.
- Sofern sich aufgrund der hohen Komplexität bei der Entwicklung struktureller Regelungen ein höherer zeitlicher Bedarf ergibt, ist eine Zweiteilung des Gesetzgebungs-vorhabens in eine einfache Übertragung des Tarifabschlusses und einem sich anschließenden Strukturgesetz zu erwägen.